

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2018

Nr. 2018/52
KR.Nr. A 0160/2017 (VWD)

Auftrag Fraktion SP/Junge SP: Verbot der Baujagd Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Jagdgesetz dahingehend zu ändern, dass die Baujagd verboten wird.

2. Begründung

Gemäss der dem Kantonsrat vorgelegten Jagdverordnung soll in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar die sogenannte Baujagd möglich sein, obwohl diese zum einen weder notwendig ist und zum andern zum Tierschutzgesetz und zur Solothurner Jagdverordnung widersprüchlich ist.

Erhebungen im Kanton Solothurn in den Jahren 2000 bis 2004 zeigen, dass mit der Baujagd lediglich durchschnittlich 0.6% aller geschossenen Füchse erlegt wurden. Damit ist offensichtlich, dass diese Art Jagd für die Aufgaben der Solothurner Jagd nicht notwendig ist.

Aus Sicht des Tierschutzes ist die Baujagd eine Tierquälerei. Die Füchse werden an ihrem sicheren Rückzugsort gestört, durch die sogenannten Bau- oder Erdhunde in Angst versetzt und zur Flucht aus dem Bau getrieben. Gemäss Tierschutzgesetz darf niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten.

Einen Widerspruch ist auch in der Jagdverordnung zu erkennen. Füchse nutzen die Baue während des Jahres im Vergleich zu anderen Wildtieren selten, nämlich hauptsächlich während der Jungenaufzucht. In dieser Zeit, konkret vom 1. März bis 15. Juni darf aber der Fuchs nicht gejagt werden. Dies erklärt wiederum die tiefen Abschusszahlen der Baujagd im Kanton.

Ein weiterer Widerspruch findet sich innerhalb der Verordnung. Zwar respektiert man, dass Wildtiere sogenannte Ruhezone brauchen und ist bereit, besondere Massnahmen für wichtige Lebensräume zu treffen. So kann das zuständige Departement zum Beispiel Freizeitaktivitäten in solchen Gebieten einschränken. Mit der Baujagd wird der Fuchs aber genau an seinem sicheren Rückzugs- und Ruheort in Panik versetzt und zur Flucht aus dem Bau getrieben.

Nicht zu unterschätzen ist zudem, dass es immer wieder zu Zwischenfällen zwischen den Bauhunden und den Füchsen kommt, bei denen nicht nur die Tiere sich gegenseitig verletzen, sondern nicht selten auch die Jagdhunde stecken bleiben und im Bau verenden.

Zuletzt soll auch ein Blick auf die Ausbildung der Bauhunde gerichtet werden. Dort werden lebende Füchse in Kunstbauten eingesetzt. Zwar wird der direkte Kontakt zwischen Hund und Fuchs verhindert. Dennoch muss ein solcher Einsatz eines lebenden Fuchses, welcher immer wieder mit einem angreifenden Hund konfrontiert und dadurch in Angst und Stress versetzt wird, als reine Tierquälerei bezeichnet werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Baujagd bedeutet, dass ein geeigneter und speziell ausgebildeter Jagdhund (Erdhund) in den von einem Fuchs bewohnten Bau kriecht und diesen im Röhrensystem des Baues lauthals verfolgt. Auf diese Weise versucht der Hund den Fuchs aus seinem Bau zu jagen. Jägerinnen und Jäger postieren sich in einem gewissen Abstand rund um den Bau und versuchen, den Fuchs beim Verlassen des Baues zu erlegen. Es können Dachse oder Füchse in einem Bau leben, allerdings nicht gleichzeitig. Ursprünglich stammt der Bau in den meisten Fällen von einem Dachs.

Die Baujagd ist also eine spezifische und auch traditionelle Art der Jagd auf den Fuchs. Sie wird in der Schweiz hauptsächlich im Mittelland ausgeübt. Nebst der Baujagd wird der Fuchs auf ganz verschiedene Arten bejagt. Zu erwähnen sind hier die Ansitzjagd vom Sommer bis in den Winter hinein, die Jagd während den herbstlichen Bewegungsjagden sowie die Pirschjagd. Diese Jagdarten auf den Fuchs haben eine grosse Bedeutung. In vielen Gebieten der Schweiz sowie im Kanton Solothurn hat die Baujagd eine untergeordnete und rückläufige Bedeutung.

Tabelle: Abschuss-Statistik Rotfuchs im Kanton Solothurn 2012 bis 2016

	2016	2015	2014	2013	2012
Ansitzjagd	384	578	318	831	936
Bewegungsjagd	195	267	239	278	412
Pirschjagd	33	30	30	65	129
Baujagd	19	10	8	9	11
Total	631	885	595	1'183	1'488

Der Rotfuchs ist in seinem Bestand trotz grosser Schwankungen nicht gefährdet. Grosse Verluste durch Krankheiten (z.B. Fuchsräude oder Staupe) gleicht er rasch durch eine sehr hohe Reproduktionsrate wieder aus. Als Kulturfolger ist er sehr anpassungsfähig und fühlt sich im ländlichen wie auch im urbanen Raum wohl.

3.2 Jagdhunde (Erdhunde)

Für die Baujagd werden fast ausschliesslich Terrier (Deutscher Jagdterrier, Foxterrier, Jack Russel Terrier, Parson Russel Terrier usw.) und Dackel (Rauhhaar-, Kurzhaar- und Langhaardackel) eingesetzt. Diese Jagdhunderassen werden seit Jahrhunderten für die Baujagd gezüchtet. Sie sind zudem hervorragende Stöberhunde, welche im Kanton Solothurn oft auch für Bewegungsjagden auf Reh und Wildschwein eingesetzt werden. Zudem kommen sie bei der Nachsuche von verletzten Wildtieren zum Einsatz.

Bedingt durch diese flexible Einsetzbarkeit kommt es vor, dass diese Jagdhunde auch während einer Bewegungsjagd einen „Ausflug“ in einen Fuchsbau machen. Wie aus der oben aufgeführten Tabelle ersichtlich ist, werden bei solchen Bewegungsjagden mit freilaufenden Jagdhunden am zweitmeisten Füchse erlegt.

3.3 Ausbildung der Jagdhunde

Hunde müssen für den Jagdeinsatz ausgebildet werden. So ist es notwendig, die Hunde mit den Reaktionen der Wildtiere vertraut zu machen und entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen. Um Verletzungen zu vermeiden, müssen die Hunde lernen, das für sie von Wildtieren ausgehende Gefahrenpotential richtig einzuschätzen. Damit kann das Risiko vermindert werden, dass sie sich ohne Rücksicht auf die eigene Gesundheit auf Kämpfe mit den Wildtieren ein-

lassen (Fuchs, Dachs, Wildschwein). Entsprechend hat der Bundesrat Artikel 22 Absatz 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) geändert und den Einsatz von lebenden Tieren zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden explizit zugelassen. Gemäss Artikel 75 der TSchV ist die Verwendung von Füchsen für die Ausbildung von Jagdhunden am Kunstbau zulässig und somit auch konform gegenüber der Tierschutzgesetzgebung.

Auflagen für Kunstbauten in der TSchV garantieren, dass die dafür eingesetzten Wildtiere nicht unnötigen Stress erleiden. Der direkte Kontakt zwischen Wildtier und Jagdhund ist verboten. Das Wildtier muss sich jederzeit in eine Deckung zurückziehen können. Anlagen zur Ausbildung von Jagdhunden sind zudem bewilligungspflichtig. Sie werden nur bewilligt, wenn zum Beispiel die Bewegungen von Fuchs und Hund jederzeit überwacht und mit einem Schiebersystem sichergestellt werden kann, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen ist.

Prüfung und Ausbildung der Jagdhunde am Kunstbau werden in der Prüfungsordnung „Eignungsprüfung für Erdhunde zur Ausübung der Baujagd“ der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ geregelt. In dieser Prüfungsordnung wird festgelegt, wie Füchse im Kunstbau eingesetzt werden dürfen. Füchse dürfen am Prüfungs- oder Ausbildungstag nur bei einem Jagdhund zum Einsatz kommen; die maximale Einsatzzeit ist auf 10 Minuten beschränkt. Mit diesen Vorgaben wird sichergestellt, dass sich ein Fuchs im Kunstbau nur während einer sehr beschränkten Zeit in der Nähe eines Hundes befindet.

3.4 Baujagd und Tierschutz

Der Bund hat anlässlich der Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 27. Juni 2012 (JSV; SR 922.01) den Einsatz und die Ausbildung von Jagdhunden unter Berücksichtigung tierschutzrelevanter Aspekte geregelt. So müssen Jagdhunde, welche für die Baujagd eingesetzt werden (Art. 2 Absatz 2^{bis} JSV) eine entsprechende Ausbildung und Prüfung absolvieren. Für den Vollzug der vom Bund geforderten Anforderungen zur Ausübung der Baujagd haben die verschiedenen Rasseclubs – vereint unter dem Dach der nationalen Hundeorganisation (SKG) – geeignete Prüfungsordnungen erlassen, welche das Ablegen einer anerkannten Prüfung ermöglichen (siehe auch Ziffer 3.3 oben). Im Zuge der Revision der JSV hat der Bundesrat ausserdem den gleichzeitigen Einsatz von mehr als einem Jagdhund pro Bau verboten. Dachse dürfen zudem im Rahmen der Baujagd nicht ausgegraben werden, was einem Verbot der Baujagd auf den Dachs gleichkommt. Diese Vorschrift dient ganz besonders der Minimierung der Verletzungsgefahr für Erdhunde. Dachse springen nicht vor dem Erdhund aus dem Bau und bei einer allfälligen Konfrontationen Hund-Dachs steigt die Verletzungsgefahr für den Jagdhund.

Die Baujagd auf den Fuchs ist aus Gründen des Tierschutzes in der Jagdverordnung vom 2. Mai 2017 nur noch jeweils bis zum 31. Januar erlaubt. Füchse bringen ihre Jungen im März / April zur Welt. Die Tragzeit beträgt sieben bis acht Wochen. Somit besteht keine Gefahr, dass hochträchtige Füchse oder sogar Muttertiere und ihre Welpen durch jagende Erdhunde gefährdet werden.

3.5 Fazit

Die Baujagd ist eine gesetzlich geregelte Jagdmethode, welche heute bei der Regulation des Fuchses kaum mehr eine Bedeutung hat.

Ein Verbot der Baujagd ist trotzdem weder angezeigt oder zielführend, da die oben erwähnten Jagdhunde aus eigenem Antrieb Füchse auch während der Bewegungsjagd aus dem Bau jagen. Es ist daher sinnvoller, die angeborenen Eigenschaften der Jagdhunde durch eine gezielte und tierschutzgerechte Ausbildung in die richtigen Bahnen zu lenken. Mit den Änderungen der TSchV vom 23. Oktober 2013 und der JSV vom 27. Juni 2012 wurden die Grundlagen geschaffen,

dass die Baujagd tierschutzgerecht ausgeübt werden kann. Mit der gezielten Ausbildung von Jagdhunden an für sie potentiell gefährlichen Wildtieren (Wildschwein, Fuchs) wird das Verletzungsrisiko der Jagdhunde und der Wildtiere gesenkt. Die neue Jagdverordnung bringt zudem verschärfte Auflagen (verkürzte Jagdzeit) zur tierschutzgerechten Ausübung dieser Jagdart.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4399)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat